



Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz
erlassen wird; Stellungnahme

Wien, 11. Mai 2005
Burggraf / BÖH
Klappe: 899 89
Zahl: 500/636/05

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail: ivb10-legistik@bmgf.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 20. April 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen wird, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

I) Allgemeines:

Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Dies war bisher im LMG 1975 verankert.

Die Regelungen dieses Bundesgesetzes fallen unter die Zuständigkeit des Landeshauptmannes. Die Bestimmung, wonach auch private Kontrollstellen mit Behördenfunktionen wie etwa Beschlagnahme betraut werden, ist verfassungskonform. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Objektivität und Unabhängigkeit von privaten Kontrollstellen in jedem Fall

gewahrt werden kann. Diese Bestimmung sollte daher überdacht werden, da Interessenskonflikte vorprogrammiert scheinen und außerdem der Wettbewerb unter den Kontrollstellen nicht unterschätzt werden darf.

Die Verschärfung der Strafbestimmungen bringt in der Folge einen qualitativ höheren Aufwand (zeitlich und personell) zur Durchführung dieser Strafverfahren mit sich. Dieser zukünftige Mehraufwand ist derzeit mangels Erfahrungswerten nicht konkret beurteilbar. Weiters ist nicht vorhersehbar, wie sich der wirtschaftlich wachsende Stellenwert der biologischen Landwirtschaft zahlenmäßig auf die Anzeigenerstattung auswirken wird.

II) Im Speziellen:

Zu § 8:

Darin wird darauf hingewiesen, dass das BMWA die Betriebe im Hinblick auf die Einhaltung der EN 45011 kontrollieren wird, eine Kontrolle der Hygiene nach den Prinzipien von HACCP ist allerdings nicht enthalten. Bei Hygienemissständen wäre in jedem Fall der Landeshauptmann zu verständigen, damit das zuständige Lebensmittelaufsichtsorgan informiert werden kann.

Zu § 14 Abs. 1:

Im Einleitungssatz sollte das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden, um nicht den drei genannten Stellen die Möglichkeit zu bieten, Verantwortlichkeiten hin und her zu schieben. Dies würde schließlich dazu führen, dass im Endeffekt niemand tatsächlich verantwortlich ist.

Zu § 14 Abs. 4:

„Regelmäßig zu überprüfen“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der völlig offen lässt, in welchen Abständen tatsächlich Überprüfungen durchzuführen sind. Regelmäßig

bedeutet nur, dass die Abstände zwischen den einzelnen Überprüfungen gleich lang zu sein haben. Das bedeutet, dass die Abstände beispielsweise auch 100 Jahre betragen könnten.

Zu § 16:

Darin ist die Beschlagnahme sowohl durch Kontrollstellen als auch durch Aufsichtsorgane vorgesehen. Hier fehlt eine klare Definition, wer welche Entscheidungen zu treffen hat. Außerdem sind private Kontrollstellen den Behördenstellen gleichgestellt.

Zu § 25:

Darin sind die Verwaltungsstrafen geregelt, wobei sich gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen ergeben: Erhöhung des Strafrahmens, Strafbarkeit des Versuchs, Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässig begangener Falschbezeichnung, Erstreckung der Verfolgungsverjährungsfrist auf 2 Jahre (hinsichtlich der Falschbezeichnung) bzw. auf 1 Jahr (hinsichtlich der sonstigen Verstöße gegen die Bio-Verordnung).

Zu § 28 Abs. 1 und 2:

Das gesamte Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gemäß Abs. 2 soll § 6 Abs. 2 jedoch schon mit 1. Juli 2005 in Kraft treten. § 6 Abs. 2 verweist allerdings wiederum auf Abs. 1, sodass eine Bestimmung in Kraft gesetzt ist, die auf eine Bestimmung verweist, die erst ein halbes Jahr später in Kraft tritt. Dies erscheint nicht verfassungskonform. Entweder tritt das gesamte Gesetz gleichzeitig in Kraft oder ist § 6 Abs. 2 entsprechend abzuändern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär